

Ein Schulsubventionsgesetz im Kanton Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **21 (1950)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-808550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

diesjährigen Ernte, sowie 8 Fuder Stroh, Obsthurden und Harasse, ein Heuaufzug, ein Elektromotor, zwei Wagen, 35 m² Brennholz, die ganze Einrichtung des Obstsortierraumes und des Obstkellers, der Pferdestall und verschiedene landwirtschaftliche Geräte. Der Brandschaden überschreitet 100 000 Franken. Es ist ein Beweis für die Leistungsfähigkeit der Churer Feuerwehr, dass ein Uebergreifen auf die benachbarten Gebäude vermieden werden konnte. Herr Simmen-Pozzy, der rührige Heimleiter, hatte ohnehin vor, in den Wohngebäuden Modernisierungen vorzunehmen. Nun muss in irgendeiner Art Ersatz für die Scheune geschaffen werden. So hat der Stiftungsrat beschlossen, im Einverständnis mit dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden und mit der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Graubünden, sich an die Öffentlichkeit zu wenden und seit dem Jahre 1912 zum erstenmal wieder eine Sammlung in grossem Stile für das Heim zu veranstalten. Man möchte allen Beteiligten einen grossen Erfolg zu diesem Unternehmen gönnen, sodass man schliesslich von Glück im Unglück sprechen kann. (Postcheck X 406.)

Ein Schulsubventionsgesetz

im

Kanton Aargau

Am 1. Oktober wird im Kanton Aargau über ein neues Schulsubventionsgesetz abgestimmt, das in erster Linie den Schulhausbau fördern soll. Unter den weiteren Neuerungen, die Regierungsrat Kim in einem Artikel im «Aargauer Tagblatt» vom 30. August als «von bescheidener Tragweite» bezeichnet, bezieht sich eine auf die *gemeinnützigen Erziehungsanstalten*, die allgemeine Beachtung finden sollte, wenn auch einige Kantone bereits schon weiter gehen als es der Kanton Aargau zu tun gedenkt. Regierungsrat Kim schreibt darüber: «Die *gemeinnützigen Erziehungsanstalten*, von denen im alten Gesetz noch nicht die Rede ist, sollen ebenfalls gesetzliche *Staatsbeiträge an ihre Schulausgaben* (Bauten und laufende Ausgaben) erhalten, und zwar im selben Ausmass wie finanzschwache Gemeinden. Die zehn aargauischen Anstalten für schwererziehbare und anormale Kinder leisten der Volksgemeinschaft einen wertvollen Dienst und nehmen dem Staat eine grosse Aufgabe ab. Die Gleichstellung der Anstaltsschulen mit den öffentlichen Schulen hinsichtlich der Staatsbeiträge ist denn auch unbestritten. Sie ist umso dringlicher, als die vor einigen Jahren akut gewordene Anstaltskrise mit aller Deutlichkeit gezeigt hat, dass diese Werke auf einen stärkeren Beistand der öffentlichen Hand angewiesen sind. Mit einem «Ja» am 1. Oktober leistet der Aargauerbürger seinen Beitrag zur Lösung der Anstaltsfrage, zu einer gut aargauischen Lösung: gesetzliche Beiträge zur Erhaltung der freien sozialen Arbeit — keine Verstaatlichung!» Wir können uns dieser Auffassung voll und ganz anschliessen und hoffen, dass das neue Gesetz angenommen wird, was sehr wahrscheinlich ist, da sich bis jetzt noch keine Opposition gezeigt hat.

Der Inseratenteil unserer Fachzeitschrift

ist es, welcher dafür sorgt, dass der Leser immer auf dem Laufenden bleibt, was es an Neuheiten gibt. Der Inseratenteil ist deshalb nicht Ballast einer Zeitschrift, sondern er unterrichtet und fördert das Fachwissen wie der Textteil, nur eben auf andere Weise, indem hier der Fabrikant, die Industrie, die Lieferanten zum Leser sprechen und ihn unterrichten über das, was sie an Neuem anzubieten haben. So erfüllt auch der Inseratenteil einer Zeitschrift eine wichtige Mission, die nicht nur dem Verkäufer, dem Lieferanten dient, sondern auch den Leser instruiert, ihn Vergleiche ziehen lässt und ihm eine ständige, immer wiederkehrende Uebersicht über den heutigen Stand der Entwicklung bietet. Aus diesem Grunde soll der Inseratenteil auch Interesse bei Ihnen finden, wie der Textteil einer Zeitschrift. Nicht zu vergessen ist aber auch, dass der Inserent es durch seine Anzeigen erst ermöglicht, dass die Zeitschriften erstens einmal überhaupt zu den verhältnismässig geringen Abonnementspreisen abgegeben werden können. Das Erträgnis des Anzeigenteils hilft aber auch dem Verlag, den eigentlichen Textteil interessanter und reichhaltiger zu gestalten. Er ermöglicht es, an Text und an Illustrationen mehr zu bieten, als dies möglich wäre, wenn die Herausgeber einer Zeitschrift nur auf die Erträgnisse der Abonnemente angewiesen wären. Infolgedessen sollte der Leser selbst auch ein Interesse haben, dass der Inseratenteil seiner Zeitschrift möglichst umfangreich wird. Erstens weil ihm dann der Inseratenteil mehr sagen kann und zweitens weil dadurch auch die textliche Leistungsfähigkeit der Zeitschrift gehoben wird, die ja wieder dem Leser zugute kommt und die bei Fachzeitschriften meistens belehrender, helfender und fortbildender Natur ist.

Sie, verehrter Leser, wissen, dass ein Inserent in seinen Anzeigen nicht mehr verspricht, als er halten kann und dass Sie auf die Inserenten in der Fachpresse zählen können. Schätzen Sie dies und sagen Sie den Inserenten auch, dass das Inserat in der und der Zeitschrift Sie dazu veranlasst hat, bei der Firma eine Bestellung oder auch eine Anfrage einzureichen. So gewinnt auch der Inserierende eine Uebersicht, wie sich seine Anzeigen auswirken, und er kann danach auch wieder mehr oder überlegter inserieren. So schliesst sich der Kreislauf in ganz natürlicher Weise, wie es auch im wirtschaftlichen Sinne der Fall sein soll.

Verlag der Veska-Zeitschrift.

*

Die oben abgedruckten Ausführungen sind an der Spitze der Juni-Nummer der «Veska-Zeitschrift» erschienen. Wir drucken sie gerne im Fachblatt ab, da auf diese Weise unsere Leser sehen, dass bei dem befreundeten Verbands die gleichen Probleme bestehen, deren Lösung auf ähnliche Weise wie im VSA versucht wird.

Redaktion des «Fachblatt für Schweiz. Anstaltswesen».